

BGer 5A_243/2022 vom 12. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_243_2022

FR: TF 5A_243/2022 du 12 mai 2022

IT: TF 5A_243/2022 del 12 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführer betreiben den Beschwerdegegner mit Zahlungsbefehl Nr. xxx des Betreibungsamtes Meggen für Fr. 100'000.-- nebst Zins. Der Beschwerdegegner erhob Rechtsvorschlag.

Mit Entscheid vom 23. November 2020 wies das Bezirksgericht Kriens das Rechtsöffnungsgesuch der Beschwerdeführer ab. Nach einem Rückweisungsentscheid des Kantonsgerichts Luzern wies das Bezirksgericht das Rechtsöffnungsgesuch mit Entscheid vom 28. Oktober 2021 erneut ab. Mit Entscheid vom 16. Februar 2022 wies das Kantonsgericht die dagegen erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Dagegen haben die Beschwerdeführer am 4. April 2022 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben. Mit Eingabe vom 5. Mai 2022 sowie - auf Anfrage hin erfolgter - Klarstellung vom 11. Mai 2022 haben die Beschwerdeführer die Beschwerde zurückgezogen.

Demnach ist das Beschwerdeverfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung (Art. 32 Abs. 2 BGG) als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP [SR 273]).

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten unter solidarischer Haftung. Die Gerichtskosten werden angesichts des geringen entstandenen Aufwands reduziert (Art. 66 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.